



**Universität Stuttgart**

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2019**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Hochschulkommunikation**

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

**Kontakt**

Susanne Schupp  
T 0711 685-82211  
hkom@uni-stuttgart.de  
www.uni-stuttgart.de

## **Satzung des Exzellenzclusters „Integrative Computational Design and Construction for Architecture“ der Universität Stuttgart**

29.01.2019

vom 25. Januar 2019

# **Satzung des Exzellenzclusters „Integrative Computational Design and Construction for Architecture“ der Universität Stuttgart**

**Vom 25. Januar 2019**

Im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters „Integrative Computational Design and Construction for Architecture“ und nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat der Senat der Universität Stuttgart in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Universitätsrat der Universität Stuttgart hat die Einrichtung des Exzellenzclusters „Integrative Computational Design and Construction for Architecture“ am 14. Januar 2019 gemäß § 40 Absatz 5 Satz 1 LHG beschlossen.

## **§ 1 Stellung des Exzellenzclusters innerhalb der Universität Stuttgart**

Der Exzellenzcluster ist ein Zentrum der Universität Stuttgart im Sinne von § 40 Absatz 5 LHG und führt den Namen „Integrative Computational Design and Construction for Architecture (IntCDC)“. Am Exzellenzcluster IntCDC ist neben der Universität Stuttgart das Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme beteiligt.

## **§ 2 Ziele des Exzellenzclusters**

Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des Exzellenzclusters IntCDC sind:

Der Exzellenzcluster verfolgt das wissenschaftliche Ziel, die Möglichkeiten der Digitalisierung für integratives Planen und Bauen in der Architektur systematisch, ganzheitlich und multidisziplinär zu erforschen. So sollen die methodischen Grundlagen für eine umfassende Modernisierung des Bauschaffens gelegt und die dazugehörigen integrativen Methoden, Prozesse und Systeme entwickelt werden. Dabei sollen Lösungen für die nicht durch inkrementelle Ansätze zu meisternden ökologischen, ökonomischen und sozialen Herausforderungen aufgezeigt und die Voraussetzungen für eine qualitätsvolle, lebenswerte und nachhaltige gebaute Umwelt sowie digitale Baukultur geschaffen werden.

Das strukturelle Ziel des Clusters ist es, an die herausragende Tradition der Universität Stuttgart als Innovationszentrum in der Architektur und im Bauwesen anzuknüpfen, die vorhandene exzellente Forschung, die bereits ein nationales Alleinstellungsmerkmal darstellt, weiter zu stärken und daraus ein weltweit führendes wissenschaftliches Zentrum mit international einmaliger Forschungsinfrastruktur zu entwickeln. Hierzu zählen der Ausbau des *Stuttgart Research Center for Architecture: Integrative Design and Adaptive Building (SRC ArchIDA)*, in den der Cluster integriert ist, die damit einhergehende Bündelung und Zusammenführung aller relevanten Disziplinen, sowie die Einrichtung des *Large-Scale Construction Robotics Laboratory* als zentrale und einzigartige Forschungsinfrastruktur. In diesem Rahmen bilden auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Chancengerechtigkeit und Vielfalt im Exzellenzcluster und darüber hinaus einen Schwerpunkt, ebenso wie der Ausbau der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit und der Stärkung des Technologietransfers.

### § 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Der Exzellenzcluster IntCDC ist Bestandteil des *Stuttgart Research Center for Architecture: Integrative Design and Adaptive Building (SRC ArchIDA)* der Universität Stuttgart, das an der Universität vorhandene komplementäre Kompetenzen und Aktivitäten in den Bereichen Architektur, Bauwesen und Adaptive Gebäude koordiniert.

(2) Der Exzellenzcluster IntCDC strukturiert seine Forschungsfelder in *Research Units*, *Research Areas* und *Research Networks*. Organisatorische Einheiten neben den in § 4 genannten Organen sind die Geschäftsstelle, die ihre Aufgaben nach § 10 Absatz 2 wahrnimmt, der Industrie- und Transferbeirat *Industry Consortium* sowie die Graduiertenschule *Graduate School of Advanced Research in Integrative Computational Design and Construction* und das *Early Career Board* (§ 12) zur Sicherstellung einer optimalen Nachwuchsförderung.

(3) Der Exzellenzcluster IntCDC kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Satzung schaffen. Eine inhaltliche Neugliederung der Struktur kann mit Antrag des Vorstands mit einer absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

### § 4 Organe

Organe des Exzellenzclusters IntCDC sind:

1. die Mitgliederversammlung (*General Assembly*),
2. der Vorstand (*Board of Directors*),
3. die Sprecherin oder der Sprecher (*Spokesperson, Executive Director*),
4. die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher (*Deputy Spokesperson*),
5. der Wissenschaftliche Beirat (*Advisory Board*).

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Exzellenzcluster IntCDC kann jede Person werden, die im Forschungsgebiet des Exzellenzcluster IntCDC die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat, sofern sie sich den Zielen des Exzellenzclusters IntCDC verpflichtet (§ 2).

(2) Mitglieder des Exzellenzclusters IntCDC sind:

1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gründungsmitglieder des Exzellenzclusters IntCDC (*Principal Investigators*), die hauptberuflich an der Universität Stuttgart oder am Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme beschäftigt sind und deren Vorhaben aus Mitteln des Clusters finanziert werden,
2. die weiteren am Exzellenzcluster IntCDC beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (*Participating Researchers*), die hauptberuflich an der Universität Stuttgart oder dem Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme sind und deren Vorhaben aus Mitteln des Clusters finanziert werden,
3. die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Exzellenzclusters IntCDC (*Independent Junior Research Group Leaders*) für die Dauer der Leitung der Nachwuchsgruppe,
4. Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart, die die Voraussetzung nach den Nummern 1-3 nicht erfüllen, sowie Angehörige anderer Institutionen können auf Beschluss des Vorstands nicht stimmberechtigtes Mitglied werden (*Associate Members*); der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, den Verlust oder die Aberkennung der Mitgliedschaft.

- (3) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster IntCDC endet
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher,
  2. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Universität Stuttgart oder dem Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme,
  3. durch Beendigung der Mitwirkung in Teilprojekten des Exzellenzcluster IntCDC,
  4. auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Exzellenzclusters IntCDC können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters IntCDC durchgeführt oder vom Exzellenzcluster IntCDC unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Exzellenzclusters IntCDC dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Wissenschaftlern, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben.

(3) Die Mitglieder können im Rahmen des in § 15 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem Exzellenzcluster IntCDC zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters IntCDC nach Maßgabe dieser Satzung und nach Maßgabe der Vorstandsentscheidungen mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(5) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Exzellenzclusters IntCDC der Universität Stuttgart zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Vorstand vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten.

(6) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Exzellenzcluster IntCDC geförderten Arbeiten innerhalb von 6 Monaten vorlegen.

(7) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet.

## **§ 7 Mitgliederversammlung (*General Assembly*)**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

1. die Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nr. 1-3,
2. zwei Vertretungen der Doktorandinnen und Doktoranden, die vom *Early Career Board* des Exzellenzclusters IntCDC bestimmt werden,
3. eine Vertretung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die vom *Early Career Board* des Exzellenzclusters IntCDC bestimmt werden,
4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die oder der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Technik und Verwaltung des Exzellenzclusters IntCDC bestimmt wird,
5. sowie mit beratender Stimme die Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nr. 4.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher schriftlich per Email einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die IntCDC-Geschäftsstelle bekannte Email-Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Exzellenzclusters IntCDC innerhalb von acht Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. Der Vorstand oder die Sprecherin oder der Sprecher können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Der Vorstand kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Mitglieder des Exzellenzclusters IntCDC können bis 7 Tage vor der Sitzung dem Vorstand weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag). Alle bei den Sitzungen Anwesenden haben Rederecht.

(5) Die Tagesordnung setzt die Sprecherin oder der Sprecher zusammen mit dem Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Exzellenzclusters IntCDC schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Die Sprecherin oder der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(7) Die Mitgliederversammlung berät in allen Angelegenheiten des Exzellenzclusters IntCDC von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für die

1. Beschlussfassung über Vorschläge für Änderungen dieser Satzung des Exzellenzclusters IntCDC, deren Entwurf vom Vorstand entwickelt wird und nach Abstimmung mit der DFG vom Senat der Universität Stuttgart zu beschließen ist,
2. Wahl und Abwahl von Vorstand, Sprecherin oder Sprecher und stellvertretender Sprecherin oder stellvertretendem Sprecher,
3. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers,
4. Beschlussfassung über das jährliche Budget des Exzellenzclusters IntCDC,
5. Beschlussfassung über das wissenschaftliche Programm und die Struktur- und Entwicklungsplanung des Exzellenzclusters IntCDC,
6. Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 15),
7. Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters IntCDC.

(8) Die Mitgliederversammlung kann beratende Ausschüsse einsetzen oder Personen mit besonderen Aufgaben betrauen. Deren Aufgaben und Berichtspflichten sind zu beschreiben und die Betrauung ist zeitlich zu befristen. Eine Übertragung von Aufgaben der Gremien nach Absatz 7 ist nicht zulässig.

(9) Über die Wahl von Vorstand und Sprecherin oder Sprecher sowie über Vorschläge zur Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Über die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters IntCDC entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand (*Board of Directors*)**

(1) Der Vorstand des Exzellenzclusters IntCDC besteht aus folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der Sprecherin oder dem Sprecher,
2. der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher,
3. bis zu fünf Mitgliedern nach § 5 Absatz 2 Nr. 1, die jeweils eine Research Unit repräsentieren, sofern diese nicht durch die Sprecherin oder den Sprecher, die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher repräsentiert werden,

4. sowie mit beratender Stimme der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Exzellenzclusters IntCDC.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Exzellenzclusters IntCDC. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters IntCDC, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

1. Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
2. Regelmäßige Berichterstattung an die DFG und Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags,
3. Regelmäßige Berichterstattung an das Rektorat der Universität Stuttgart,
4. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
5. Beratung der Sprecherin oder des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten,
6. Monitoring und Entwicklung der Querschnittsthemen (a) wissenschaftlicher Nachwuchs, (b) Chancengleichheit und Vielfalt, (c) Qualitätssicherung und Forschungsdatenmanagement, (d) Kooperation und Kommunikation sowie (e) Forschungsinfrastruktur (in der Verantwortung je eines Vorstandsmitglieds)
7. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 15),
8. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters IntCDC finanzierten Mitarbeitenden,
9. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen,
10. Jährliche Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger der innerhalb des Exzellenzclusters vergebenen Preise, Auszeichnungen und Stipendien (z.B. *IntCDC Best Publication Award*, *IntCDC grant for „blue sky“ projects*, etc.).

(3) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands beträgt sieben Jahre (eine Förderperiode). Wiederwahl ist möglich.

(5) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück oder kann das Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Ankündigung zum Rücktritt vom Amt als Vorstandsmitglied muss 30 Tage vor dem geplanten Rücktritt dem Geschäftsführer des Exzellenzclusters IntCDC schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die oben genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher mit angemessener Frist (nicht kürzer als zehn Werktagen) und unter Nennung der geplanten Tagesordnung einberufen. Jeder Punkt, der einer Entscheidung des Vorstands bedarf, muss als solcher in der Tagesordnung identifiziert werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Tagesordnung durch eine schriftliche Benachrichtigung an die anderen Mitglieder ergänzen. Die schriftliche Benachrichtigung muss jedoch mindestens fünf Werktagen vor der Vorstandssitzung bei den anderen Mitgliedern eingegangen sein.

## **§ 9 Sprecherin oder Sprecher (*Spokesperson, Executive Director*)**

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet den Exzellenzcluster IntCDC und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität Stuttgart und des Max-Planck-Instituts für Intelligente Systeme. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher des Exzellenzclusters IntCDC muss hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor der Universität Stuttgart sein und wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zusätzlich wird eine stellvertretende Sprecherin oder ein stellvertretender Sprecher aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin oder den Sprecher oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters IntCDC, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers gehören insbesondere

1. die wissenschaftliche Vertretung des Exzellenzclusters IntCDC innerhalb und außerhalb der Universität Stuttgart und des Max-Planck-Instituts für Intelligente Systeme,
2. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und Einhaltung des Gesamtbudgets sowie die Vorbereitung des Verwendungsnachweises gegenüber der DFG,
3. die Koordination der internen Prozesse (einschließlich Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen), die Einbindung des wissenschaftlichen Beirats, der Bericht an den Vorstand, die Mitglieder und Mitarbeitenden, der Informationsaustausch und die Bewertung von Informationen,
4. die Planung und Qualitätssicherung der unterstützenden Strukturen.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters IntCDC.

(5) Tritt die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so benennt das Rektorat der Universität Stuttgart eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher und der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, um die Person zu bestätigen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin oder der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied das Amt kommissarisch.

## **§ 10 Geschäftsführung (*Management Team*)**

(1) Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters IntCDC wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt einvernehmlich durch den Vorstand.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecherin oder den Sprecher und den Vorstand und ist zuständig für:

1. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters IntCDC,
2. die Unterstützung von Sprecherin oder Sprecher und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats,
3. die administrative Unterstützung der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nr. 1-3,
4. die Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops und weiteren Veranstaltungen im Rahmen des Exzellenzclusters IntCDC,
5. das Personal- und Finanzwesen, soweit diese Aufgabe nicht vom Vorstand des Exzellenzclusters IntCDC oder von der Verwaltung der beteiligten Institutionen wahrgenommen wird,
6. die Öffentlichkeitsarbeit des Exzellenzclusters IntCDC.

## **§ 11 Wissenschaftlicher Beirat (*Advisory Board*)**

(1) Für den Exzellenzcluster IntCDC bestellt die Rektorin oder der Rektor der Universität Stuttgart aufgrund von Vorschlägen des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat, der aus acht Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters IntCDC internationale Anerkennung genießen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen des Exzellenzclusters IntCDC,
2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Exzellenzclusters IntCDC,
3. Beteiligung an internen Evaluationen des Exzellenzclusters IntCDC,
4. Beratung bei größeren Investitionen,
5. Beobachtung und Beratung zur Entwicklung der Chancengleichheit und Vielfalt im Exzellenzcluster IntCDC (Chancengleichheits-Monitoring).

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Laufzeit eines *Research Networks* bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

## **§ 12 Wissenschaftlicher Nachwuchs**

(1) Die Qualifizierung der im Exzellenzcluster IntCDC Promovierenden erfolgt in der Graduiertenschule *Graduate School of Advanced Research in Integrative Computational Design and Construction*. Die Graduiertenschule hat die Aufgabe, den im Bereich des Exzellenzclusters IntCDC forschenden Doktorandinnen und Doktoranden mit einem strukturierten Programm eine breit angelegte weitere wissenschaftliche und persönliche Qualifizierung zu ermöglichen, die über die disziplinäre Forschung hinausgeht. Dieses Programm steht nicht nur den Promovierenden sowie den Postdoktorandinnen und Postdoktoranden des Clusters offen, sondern auch den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler innerhalb des *Stuttgart Research Center for Architecture: Integrative Design and Adaptive Building* sowie Masterstudierenden der Universität Stuttgart.

(2) Die Graduiertenschule des Exzellenzclusters IntCDC wird von der Koordinatorin oder dem Koordinator der Graduiertenschule (*Early Career and Education Manager*) geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands einvernehmlich.

(3) Als Vernetzungs- und Artikulationsplattform für die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler des Exzellenzclusters IntCDC wird das *Early Career Board* eingerichtet (§ 3 Absatz 2 Satz 2), dessen Mitglieder von den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern des Exzellenzclusters IntCDC gewählt werden. Zwei Vertretungen der Doktorandinnen und Doktoranden sowie eine Vertretung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die vom *Early Career Board* bestimmt werden, sind gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 und 3 stimmberechtigte Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

(1) Die Organe des Exzellenzclusters IntCDC nach § 4 Nr. 1, 2 und 5 sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend

ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 und 2 stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen auf andere stimmberechtigte Mitglieder der Organe sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Exzellenzclusters IntCDC nach § 4 Nr. 1, 2 und 5 mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren vereinbaren. Ein Beschluss in einem solchen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Eine Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats des Exzellenzclusters IntCDC ist auch per Videokonferenz möglich; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

(4) Über die Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters IntCDC wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

## **§ 14 Berufungen**

(1) Für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die aus Mitteln des Exzellenzclusters IntCDC finanziert werden oder die für den Exzellenzcluster IntCDC fachlich oder strukturell zentral sind, gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Stuttgart. Bei Professuren, die aus Mitteln des Exzellenzclusters IntCDC finanziert werden, macht die Fakultät, der die Stelle zugeordnet werden soll, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Exzellenzclusters IntCDC einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission. Dabei ist anzustreben, dass der Exzellenzcluster IntCDC mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission stellt. Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen mit dem Exzellenzcluster IntCDC; dem Berufungsvorschlag ist die Stellungnahme des Vorstands des Exzellenzclusters IntCDC beizufügen. Der wissenschaftliche Beirat wird zu den Vorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben. Die Regelungen gelten analog auch für die Besetzung der Leitung von Nachwuchsgruppen, die aus Mitteln des Exzellenzclusters IntCDC finanziert werden.

(2) Darüber hinaus soll bei Professuren, die für den Exzellenzcluster IntCDC fachlich oder strukturell zentral sind, die Berufsliste unter Beteiligung des Exzellenzclusters IntCDC beschlossen werden.

(3) Der Vorstand des Exzellenzclusters IntCDC kann zu allen Berufungsvorschlägen, die Belange des Exzellenzclusters IntCDC berühren, Stellungnahmen gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.

## **§ 15 Interne Mittelverteilung**

Die Mitgliederversammlung legt das Verfahren zur internen Mittelvergabe fest. Die Umsetzung erfolgt durch den Vorstand. Die Regelungen zur internen Mittelvergabe sollen umfassen:

1. die Antragsberechtigung,
2. die Antragsform,

3. die Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren,
4. die Entscheidungskriterien.

## **§ 16 Erfindungen und Nutzungsrechte**

(1) Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Beteiligten (einschließlich den mit dem Exzellenzcluster IntCDC kooperierenden Forschungsverbänden und Institutionen) bei den im Rahmen des Exzellenzclusters IntCDC durchgeführten Arbeiten erzielt werden, insbesondere Know-How, Erfindungen, Schutzrechte, Urheberrechte sowie Computerprogramme. Rechtsverbindliche Regelungen zu Arbeitsergebnissen, Schutzrechten und Nutzungsrechten in Projekten mit Dritten bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere Geheimhaltungspflichten zwischen den einzelnen oder mehreren Partnern und Dritten.

(2) Über die Gewährung von Nutzungsrechten, insbesondere auch für Zwecke außerhalb des Exzellenzclusters IntCDC und nach Ablauf des Exzellenzclusters IntCDC, sowie über die damit in Verbindung stehenden Einzelheiten verständigen sich alle Beitragenden im Einzelfall in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 17 Kooperation**

Die Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme wird in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt. Bei der Einbindung weiterer Institutionen in Teilvorhaben des Exzellenzclusters IntCDC ist die Mittelvergabe (§ 15) ebenso an die Vorlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zwischen allen Beitragenden gebunden.

## **§ 18 Publikationen**

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzclusters IntCDC gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form wissenschaftlich veröffentlicht werden. Die Ergebnisse sollen auch einem nicht-wissenschaftlichen Publikum zugänglich gemacht werden.

(2) In jeder Veröffentlichung ist auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß der Vorgaben der Verwendungsrichtlinien hinzuweisen.

(3) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(4) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters IntCDC nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 19 Haftung**

(1) Die beteiligten Institutionen verzichten im Rahmen des Exzellenzclusters IntCDC hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Know-hows und der erzielten Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen untereinander.

(2) Im Übrigen haftet jede Einrichtung nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

(3) Für Schaden, der während der IntCDC-Tätigkeit gegenüber Dritten auftritt, haftet jede beteiligte Institution selbst. Die beteiligten Institutionen informieren sich gegenseitig über Kenntnisse, die sie über Rechte Dritter haben.

## **§ 20 Schiedsklausel**

(1) Für Beschwerden oder Ähnliches seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines (anderen) Organs des Exzellenzclusters IntCDC wird eine Schiedsstelle am Exzellenzcluster IntCDC eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus Mitgliedern der Universität Stuttgart oder des Max-Planck-Instituts für Intelligente Systeme, die nicht Mitglieder des Exzellenzclusters IntCDC sind oder waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Rektorin oder vom Rektor der Universität Stuttgart für die Dauer von sieben Jahren bestellt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Verfahrensregelungen für die Schiedsstelle erlassen, die unter anderem beinhalten:

1. die Anrufung der Schiedsstelle,
2. die Geschäftsordnung der Schiedsstelle,
3. die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Schiedsstelle.

## **§ 21 Verfahrensregelungen**

Soweit in dieser Satzung und in den Geschäftsordnungen des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt für die Verfahren der Organe des Exzellenzclusters IntCDC die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der entsprechenden Fassung.

## **§ 22 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Beschlussfassung des Senats der Universität Stuttgart. Sie sind dem Direktorium des Max-Planck-Instituts für Intelligente Systeme zur Kenntnis zu geben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 25. Januar 2019

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor

**Anlage zu § 5 Absatz 2 Nr. 1 der Satzung des Exzellenzclusters:**

**Gründungsmitglieder des Exzellenzclusters IntCDC (Principal Investigators)**

Prof. Thomas Bauernhansl

Prof. Manfred Bischoff

Jun.-Prof. Hanaa Dahy

Prof. Harald Garrecht

Prof. Götz T. Gresser

Prof. Melanie Herschel

Prof. Jan Knippers

Prof. Cordula Kropp

Prof. Katherine Kuchenbecker

Prof. Ulrike Kuhlmann

Prof. Philip Leistner

Prof. Achim Menges

Prof. Peter Middendorf

Prof. Klaus Jan Philipp

Prof. Oliver Sawodny

Prof. Volker Schwieger

Prof. Metin Sitti

Prof. Werner Sobek

Prof. Uwe Sörgel

Prof. Marc Toussaint

Prof. Alexander Verl

Prof. Daniel Weiskopf